

Vorschlag zur Satzungsänderung in der Jahreshauptversammlung am 06.05.2023 – Folgetermin wegen Beschlussfähigkeit am 27.05.2023

Satzung alte Version	Satzung neue Version (Änderungen in Farbe)	Anmerkungen/Hinweise
<p>§ 1 Name und Sitz Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Wischenhofen“ Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Wischenhofen, Gemeinde Duggendorf Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr 1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Wischenhofen e.V.“ 2. Der Verein hat seinen Sitz in Wischenhofen 3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. 4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Redaktionelle Anpassung, da gegenüber bisheriger Satzung der Verein bereits eingetragen ist.
<p>§ 2 Vereinszweck Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Wischenhofen, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.</p> <p>§ 3 Gemeinnützigkeit Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>Die Vereinsämter sind Ehrenämter.</p> <p>Der Verein kann einem überörtlichen Verband beitreten.</p>	<p>§ 2 Vereinszweck 1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Wischenhofen insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. 4. Der Verein kann einem überörtlichen Verband beitreten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Redaktionelle Anpassung: § 2 und § 3 der bisherigen Satzung wurden zusammengefasst. (entspricht Mustersatzung des LFV)
<p>§ 4 Mitglieder Mitglieder des Vereins können sein: 1. Personen, die Feuerwehrdienst bei der Freiwilligen Feuerwehr Wischenhofen leisten, sowie</p>	<p>§ 3 – Mitglieder Mitglieder des Vereins können sein: a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder) und Feuerwehranwärter,</p>	<ul style="list-style-type: none"> Redaktionelle Anpassung bezüglich Nummerierung Redaktionelle Anpassung unter Punkt 1

Vorschlag zur Satzungsänderung in der Jahreshauptversammlung am 06.05.2023 – Folgetermin wegen Beschlussfähigkeit am 27.05.2023

<p>Feuerwehranwärter (aktive Mitglieder). Feuerwehranwärter sind Jugendliche vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die Feuerwehrdienst leisten nach den Bestimmungen des BayFwG).</p> <p>2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder), 3. fördernde Mitglieder, 4. Ehrenmitglieder.</p> <p>Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Sie können auch fördernde Mitglieder werden.</p> <p>Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.</p> <p>Für besondere Verdienste wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p>	<p>b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder), c. Kinder mit Vollendung des 6. Lebensjahres, d. fördernde Mitglieder, e. Ehrenmitglieder.</p> <p>Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.</p> <p>Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.</p> <p>Für besondere Verdienste wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geändert: Kinder mit Vollendung des 6. Lebensjahres
<p>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll für den Feuerwehrdienst geeignet sein (nach Bestimmungen des BayFwG). 2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen. 3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe abzugeben. 	<p>§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. 2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen. 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist. 	<ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Anpassung der Nummerierung • Redaktionelle Ergänzung bezüglich Bestätigung Beitrittserklärung (Mustersatzung)
<p>§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft endet 	<p>§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft endet 	<ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Anpassung der Nummerierung

Vorschlag zur Satzungsänderung in der Jahreshauptversammlung am 06.05.2023 – Folgetermin wegen Beschlussfähigkeit am 27.05.2023

<ul style="list-style-type: none"> • mit dem Tod des Mitglieds, • durch Austritt, • durch Streichung von der Mitgliederliste, • durch Ausschluss. <p>2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.</p> <p>3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er 3 Jahre mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.</p> <p>5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Vereins und des Mitglieds aus der Mitgliedschaft, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach der Beendigung schriftlich geltend gemacht werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mit dem Tod des Mitglieds, • durch Austritt, • durch Streichung von der Mitgliederliste, • durch Ausschluss. <p>2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.</p> <p>3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.</p> <p>4. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.</p> <p>Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nr. 3 bis 5 analog Mustersatzung übernommen.
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------

Vorschlag zur Satzungsänderung in der Jahreshauptversammlung am 06.05.2023 – Folgetermin wegen Beschlussfähigkeit am 27.05.2023

<p>§ 7 Mitgliedsbeiträge Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder, Feuerwehranwärter und Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit. Der Beitrag wird am Jahresende zum abgelaufenen Geschäftsjahr eingezogen.</p>	<p>§ 6 – Mitgliedsbeiträge Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Beitrag wird am Jahresende zum abgelaufenen Geschäftsjahr eingezogen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Änderung Nummerierung. • Feuerwehranwärter und über 65-Jährige bezüglich Befreiung gestrichen. Bei bis zur gültigen Satzungsänderung über 65-Jährigen Bestandsschutz.
<p>§ 8 Organe des Vereins Organe des Vereins sind 1. Der Vorstand 2. Der Gesamtvorstand 3. Die Mitgliederversammlung</p>	<p>§ 7 - Organe des Vereins Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Änderung Nummerierung. • Zusammenlegung Vorstand und Gesamtvorstand
<p>§ 9 Vorstand Vorstand Gemäß § 26 BGB ist der 1. Und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt.</p> <p>§ 10 Gesamtvorstand Der Gesamtvorstand besteht aus, 1. dem 1. Vorsitzenden (§ 9) 2. dem 2. Vorsitzenden (§ 9) 3. dem Schriftführer 4. dem stellvertretenden Schriftführer 5. dem Kassenwart 6. dem stellvertretenden Kassenwart 7. der Damenvertreterin 8. dem Kommandanten 9. dem stellvertretenden Kommandanten 10. dem Jugendwart 11. dem stellvertretenden Jugendwart</p> <p>Die unter 1 bis 7 genannten Gesamtvorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.</p>	<p>§ 8 – Vorstand 1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern: a. dem Vorsitzenden, b. dem stellvertretenden Vorsitzenden, c. dem Schriftführer, d. dem Kassenwart, e. dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1a bis 1d und 1g gewählt wird. f. Jugendwart g. optional maximal zwei Beisitzer</p> <p>2. Die unter Absatz 1 Nr. a bis d und g genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Stimmberechtigt sind bei den genannten Vorstandspositionen (Absatz 1 Nr. a bis d und g) alle Mitglieder ab 16 Jahren. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.</p> <p>Gewählt werden können für die Positionen unter Absatz 1 alle volljährigen, geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.</p> <p>Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Änderung Nummerierung. • Zusammenlegung Vorstand und Gesamtvorstand • Der bisherige § 9 (Vorstand) wurde in der neuen Satzung in den § 9 (Zuständigkeit des Vorstands) analog Mustersatzung übernommen -> redaktionelle Anpassung. • Kürzung der Vorstandsmitglieder um: stellvertretenden Schriftführer, stellvertretenden Kassenwart, der Damenvertreterin, dem stellvertretenden Jugendwart • Neu aufgenommen: Beisitzer • Anpassung Wahlturnus • Neu aufgenommen: Stimmberechtigung und Wählbarkeit • Ursprünglicher Vorschlag der Satzungsänderung zur Stimmberechtigung ab 18

Vorschlag zur Satzungsänderung in der Jahreshauptversammlung am 06.05.2023 – Folgetermin wegen Beschlussfähigkeit am 27.05.2023

<p>Die unter 1. Und 2. Genannten sind in einer geheimen Abstimmung zu wählen. Die unter 3. bis 7. Genannten sind nur dann in geheimer Abstimmung zu wählen, wenn mehr als ein Kandidat für das Amt kandidiert. Die Vorstandsmitglieder unter Ziffer 1-7 bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die unter 8. Und 9. Genannten werden nach den Bestimmungen des BayFwG gewählt. Die unter 10. Und 11. Genannten werden vom Kommandanten bestimmt und abberufen. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des BayFwG, soweit es den Kommandanten und dessen Stellvertreter anbelangt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden zu erklären und wird mit Zugang des Rücktritts wirksam. Für das Amt des zurückgetretenen Vorstandsmitglieds ist unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Dauer der Amtszeit anzuberaumen, bezüglich des Kommandanten und dessen Stellvertreter unter Beachtung der Bestimmungen des BayFwG.</p>	<p>Der Schriftführer und Kassenwart sind nur dann in geheimer Abstimmung zu wählen, wenn mehr als ein Kandidat für das Amt kandidiert. Die Beisitzer sind nur dann in geheimer Abstimmung zu wählen, wenn mehr Kandidaten für das Amt kandidieren als Beisitzer gewählt werden sollen. Kommandant und stellvertretender Kommandant werden nach den Bestimmungen des BayFwG gewählt. Der Jugendwart wird vom Kommandanten bestimmt und abberufen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des BayFwG, soweit es den Kommandanten und dessen Stellvertreter anbelangt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden zu erklären und wird mit Zugang des Rücktritts wirksam. Für das Amt des zurückgetretenen Vorstandsmitglieds ist unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Dauer der Amtszeit anzuberaumen, bezüglich des Kommandanten und dessen Stellvertreter unter Beachtung der Bestimmungen des BayFwG.</p>	<p>Jahren wurde in der Versammlung am 06.05.2023 diskutiert und einstimmig auf 16 Jahre abgeändert.</p>
<p>§ 11 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:</p> <p>1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung</p>	<p>§ 9 - Zuständigkeit des Vorstands 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben: a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung b. Einberufung der Mitgliederversammlung, c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Anpassung Nummerierung • Der bisherige § 9 (Vorstand) wurde in der neuen Satzung in den § 9 (Zuständigkeit des Vorstands) analog Mustersatzung übernommen -> redaktionelle Anpassung.

Vorschlag zur Satzungsänderung in der Jahreshauptversammlung am 06.05.2023 – Folgetermin wegen Beschlussfähigkeit am 27.05.2023

<p>2. Einberufung der Mitgliederversammlung, 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, 4. Verwaltung des Vereinsvermögens, 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts, 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern 6. Vorschlag für Ehrenmitgliedschaften</p> <p>Im Innenverhältnis hat der Vorstand (gemäß § 9) für Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 250,- Euro im Einzelfall die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.</p>	<p>d. Verwaltung des Vereinsvermögens, e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts, f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern g. Vorschlag für Ehrenmitgliedschaften</p> <p>2. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 250,- EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Änderung bezüglich Rechtsgeschäfte über 250,- EUR. Keine inhaltliche Änderung.
<p>§ 12 Sitzung des Gesamtvorstands Für die Sitzung des Gesamtvorstands sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher einzuladen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Gesamtvorstandsmitglieds. Über die Sitzung des Gesamtvorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.</p>	<p>§ 10 - Sitzung des Vorstands 1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. 2. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Anpassung Vorstand/Gesamtvorstand • Redaktionelle Anpassung Nummerierung
<p>§ 13 Kassenführung Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p>	<p>§ 11 – Kassenführung 1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Anpassung Nummerierung • Änderung Wahlturnus von drei auf vier Jahre

Vorschlag zur Satzungsänderung in der Jahreshauptversammlung am 06.05.2023 – Folgetermin wegen Beschlussfähigkeit am 27.05.2023

<p>Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden - oder bei dessen Verhinderung - des 2. Vorsitzenden geleistet werden, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 150,- Euro übersteigen.</p> <p>Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen.</p> <p>Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 150,- Euro übersteigen.</p> <p>Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen.</p> <p>Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.</p>	
<p>§ 14 Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Gesamtvorstands. 2. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands gemäß § 10 Ziffer 1-7 und der Kassenprüfer. 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Gesamtvorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss. 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der</p>	<p>§ 12 – Mitgliederversammlung 1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands, b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags, c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands (§ 8 Nr. 1a bis 1d und § 8 Nr. 1f) und der Kassenprüfer, d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Gesamtvorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. 3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Anpassung Nummerierung • Redaktionelle Anpassung Vorstand/Gesamtvorstand • Fälligkeit der Beiträge wurde entfernt, da dies bereits unter Punkt „Mitgliedsbeiträge“ enthalten ist. • Redaktionelle Anpassung Verweis auf § 8 • Punkt „Ernennung von Ehrenmitgliedern“, da bereits unter Punkt „Mitglieder“ aufgeführt. • Als Medium wurde das Mitteilungsblatt entfernt und durch schriftlich ergänzt, da mittlerweile mehrere Medien genutzt werden (unter anderem auch Flyer, Homepage, Facebook und MZ)

Vorschlag zur Satzungsänderung in der Jahreshauptversammlung am 06.05.2023 – Folgetermin wegen Beschlussfähigkeit am 27.05.2023

<p>Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.</p> <p>Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.</p> <p>Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung beim 2. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung (dies gilt jedoch nicht für Wahlen und Satzungsänderungen).</p>	<p>beim stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. (dies gilt jedoch nicht für Wahlen und Satzungsänderungen)</p>	
<p>§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Gesamtvorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.</p> <p>In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied (auch Ehrenmitglieder) stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.</p>	<p>§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. 2. In der Mitgliederversammlung ist jedes volljährige Mitglied (auch Ehrenmitglieder) stimmberechtigt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. 3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. 4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder oder die Satzung dies verlangt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Anpassung Nummerierung • Redaktionelle Anpassung Vorstand/Gesamtvorstand • Ergänzung Einladung weiterer Personen, Behörden, Organisationen und Erteilung Redeanteil (in Praxis bereits so gehandhabt). • Ergänzung volljährig bezüglich Stimmberechtigung • Änderung bezüglich der erforderlichen Mitgliederanzahl zur Beschlussfähigkeit.

Vorschlag zur Satzungsänderung in der Jahreshauptversammlung am 06.05.2023 – Folgetermin wegen Beschlussfähigkeit am 27.05.2023

<p>Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt oder die Satzung dies verlangt.</p> <p>Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist, der gemäß Absatz 1 die Mitgliederversammlung geleitet hat. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.</p>	<p>5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.</p> <p>6. Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.</p>	
	<p>§ 14 – Ehrungen An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann 1. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden, 2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Komplette neue Passage (vollständig aus Muster übernommen)
	<p>§ 15 – Datenschutz 1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften. 2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Komplette neue Passage (vollständig aus Muster übernommen)

Vorschlag zur Satzungsänderung in der Jahreshauptversammlung am 06.05.2023 – Folgetermin wegen Beschlussfähigkeit am 27.05.2023

	<p>3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.</p> <p>4. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.</p>	
<p>§ 16 - Auflösung Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen im Bereich des Ortsteils Wischenhofen zu verwenden hat.</p>	<p>§ 16 - Auflösung Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr Wischenhofen zu verwenden hat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Ergänzung • In der Versammlung vom 06.05.2023 wurde einstimmig der ursprüngliche Vorschlag angepasst: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Passage „oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke“ wurde gestrichen. ○ „das Feuerwehrwesen“ wurde anpasst auf „den aktiven Dienst“